

Satzung der Stadt Rheinbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 01.08.2003 ¹ Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW Seite 254) sowie der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 95 Seite 1028), zuletzt geändert durch das 2. <i>Modernisierungsgesetz vom 05.05.2000 (GV NRW Seite 462)</i> sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGB I Seite 854) zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz zum Fernstraßengesetz vom 18.06.1997 (BGB I Seite 1452) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung vom 28.07.2003 mit Zustimmung der zuständigen Straßenbaulastträger folgende Satzung beschlossen:	2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rheinbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 1.8.2003 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2016 (GV NRW Seite 496) sowie der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 95 Seite 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW Seite 934) sowie § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI I Seite 1206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2017 (BGBI I Seite 3122), § 1 Absatz 3 KAG NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 Seite 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW S 448) und § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW Seite 386) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV NRW Seite 836) hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
Alt	Neu
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich 1. Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rheinbach. 2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen. 3. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Veranstaltungen aller Art (z.B.	Bleibt unverändert

Kulturprogramme, Märkte, Volksfeste), bei der die Stadt selbst Veranstalter ist, sowie sonstige Veranstaltungen, für die nach der Tarifordnung für Ausstellungen, Wochenmärkte, Spezialmärkte, Jahrmärkte, Flohmärkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen in der Stadt Rheinbach ein Entgelt zu erheben ist.	
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht überwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt Rheinbach. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.	Bleibt unverändert
§ 3 Sonstige Benutzung Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.	Bleibt unverändert
§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung 1) Keiner Erlaubnis bedürfen a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile; b) bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen; c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen; d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen für maximal eine Woche vor und während der Veranstaltung;	Bleibt unverändert

e) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Postablagekästen; f) dauernde Einrichtungen der städt. Abfallwirtschaft (z.B. Reststoffsammelbehälter); g) Aufstellen von Mülltonnen und Sperrgut am Tage der Abfuhr; h) das Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die religiösen oder politischen Zwecken dienen; i) Wahlwerbung der zur jeweiligen Wahl zugelassenen politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Einzelkandidaten 3 Monate vor den Wahlen, wie Verteilen politischer Flugblätter und Schriften, Aufstellen von Plakatständern u.ä. Hiervon ausgenommen ist jedoch das Aufstellen von Plakatgerüsten und Informationsständen (z.B. Kioske, Tisch etc.) 2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1 können ganz oder teilweise eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs dies erfordern.	
§ 5 Erlaubnisantrag ¹ 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können. 2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. 3) Das Aufstellen von mobilen Werbefahrern ist verboten.	Bleibt unverändert
§ 6 Erlaubnis 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutz der Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder	§ 6 Erlaubnis 1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann <u>versagt, widerrufen oder</u> unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, <u>der barrierefreien Benutzung,</u> zum Schutz der

städtebaulicher Belange erforderlich ist. 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. 3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Rheinbach keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. 4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar, sie ist durch den Erlaubnisnehmer persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden. 5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolge über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.	Straße oder zur Wahrung stadtgestalterischer oder städtebaulicher Belange erforderlich ist. 2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. 3) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Rheinbach keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße. 4) Die personenbezogene Erlaubnis einer Sondernutzung ist nicht übertragbar, sie ist durch den Erlaubnisnehmer persönlich auszuüben. Eine krankheits- oder urlaubsbedingte Vertretung von mehr als 4 Wochen ist anzuzeigen und auf maximal ein Jahr beschränkt. Ausnahmen kann auf Antrag zugestimmt werden. 5) Die auf ein Grundstück bezogene Erlaubnis einer Sondernutzung geht auf den Rechtsnachfolge über. Dieser hat den Übergang unter Angabe des Zeitpunktes anzuzeigen.
	NEU § 6a Art, Maß und Umfang der Erlaubnis <u>1.) Sondernutzungen werden nicht erteilt, wenn der Fußgängerverkehr, insbesondere Personen mit Kleinkindern, behinderte oder ältere Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden. Eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 Metern soll eingehalten werden. An Stellen mit sehr hoher Fußgängerdichte ist die Mindestdurchgangsbreite im Einzelfall auf 2,00 Meter zu erhöhen. Eine Unterschreitung der Durchgangsbreite ist bis Minimal 1,00 Metern möglich, sofern die Länge der Sondernutzungsfläche 2,00 Meter nicht überschreitet.</u> <u>2.) An der Stätte der Leistung ist nur je ein Werbeträger/Werbeständer zulässig. Diese sollen unmittelbar an der Hauswand aufgestellt werden. Sie dürfen zur Straße aufgestellt werden, wenn die Standfestigkeit gewährleistet ist und sich keine verkehrlichen Beeinträchtigungen daraus ergeben.</u>

	3.) <u>Außengastronomien werden grundsätzlich nur vor der Betriebsstätte zugelassen. In Ausnahmefällen kann eine Erweiterung auf ein angrenzendes Gebäude erfolgen, wenn keine übermäßige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs vorliegt, keine übermäßige Lärmbelästigung der Anwohner zu befürchten ist und keine verkehrlichen Gründe gegen eine Erweiterung sprechen. Die Erweiterung setzt die schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundstückseigentümers voraus.</u> 4.) <u>Die Sondernutzungsfläche der Außengastronomie darf nur in dem Maße genutzt werden sowie mit Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen versehen werden, dass Mindestdurchgangsbreiten eingehalten werden.</u> 5.) <u>Sonnenschirme sind zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit mit fest verankerten niveaugleichen Bodenhülsen zu montieren. Die Erlaubnis ist dazu von der für den Tiefbau zuständigen städtischen Stelle einzuholen.</u> 6.) <u>Verboten ist das nicht genehmigte Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern, die überwiegend Werbezwecken dienen. Dabei können insbesondere die technische Konstruktion des Fahrzeuges, die Gestaltung des Werbeschriftzugs, die Wahl des Abstellortes, die Ausrichtung zur Straße, die Entfernung zum Wohnungs- bzw. Betriebssitz des Halters/Fahrers oder die konkrete Dauer der Aufstellung ein Hinweis sein. Mögliche baurechtliche Verstöße (nicht genehmigte Werbeanlage) bleiben hiervon unberührt.</u> 7.) <u>Im Stadtgebiet werden insgesamt 12 Plakate/ Plakatafeln der Größe bis zu DIN A 0 zugelassen. Davon dürfen 6 in der Kernstadt und 6 in den Ortsteilen angebracht werden.</u>
§ 7 Verkehrssicherungspflicht Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Rheinbach oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht	Bleibt unverändert

ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Rheinbach freizustellen.	
§ 8 Gebühren 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. 2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt. 3) Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnis werden in Abweichung von Tarif Nr. 24 a.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 8,50 € je angefangene halbe Stunde erhoben. 4) Die Gebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Für die Berechnung der Gebühr pro angefangener qm ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Sondernutzungen, die sich ganz oder teilweise im Luftraum befinden, werden auf die Verkehrsfläche projiziert und danach berechnet. 5) Bei wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Zeiteinheiten gilt jeder angefangene Zeitraum einer Woche, eines Monats oder eines Jahres als volle Einheit. 6) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z.B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahreszahlung nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag wird errechnet aus der Jahresgebühr und der voraussichtlichen Nutzungsdauer. 7) Für genehmigungspflichtige, unerlaubte Sondernutzungen werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.	§ 8 wird in Absatz 5 ergänzt 5) Bei wöchentlichen, monatlichen und jährlichen Zeiteinheiten gilt jeder angefangene Zeitraum einer Woche, eines Monats oder eines Jahres als volle Einheit. <u>Bei der Berechnung wird nicht auf die Kalenderwoche bzw. den Kalendermonat abgestellt.</u>
§ 9	

Gebührensschuldner 1) Gebührenschuldner sind a) der Antragsteller b) der Erlaubnisnehmer, c) diejenigen, die die Sondernutzung ausüben oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird. 2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.	Bleibt unverändert
§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit 1) Die Gebührenpflicht entsteht a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. 2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder spätestens zum im Bescheid genannten Fälligkeitsdatum zu entrichten. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig. 3) Wird die Sondernutzung für eine bestimmte Zeit erlaubt, werden die zu entrichtenden Gebühren bereits bei der Erlaubniserteilung berechnet. Sie werden zu dem in dem Bescheid genannten Zeitpunkt fällig. 4) Die Gebühr für die Tarifnummern 13 – 16 ist auch nach Ablauf der Sondernutzungs-erlaubnis so lange weiter zu entrichten, bis eine mängelfreie Abnahme durch die Stadt erfolgt ist. 5) Soweit die Gebühren je nach Dauer für den Bemessungszeitraum in unterschiedlicher Höhe fällig werden, ist auch bei Verlängerung stets der Beginn der ersten Sondernutzung für eine Berechnung maßgebend.	Bleibt unverändert
§ 11 Gebührenbefreiung 1) Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen: a) durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, dass	Bleibt unverändert

sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften; b) die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts oder kirchlichen Zwecken dienen; c) durch den Rat einschließlich seiner Gremien; d) durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden; e) durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen. 2) Im Übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen. 3) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 6 nicht aus.	Bleibt unverändert
§ 12 Gebührenerstattung 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren endet dann mit Ablauf des Monats, in dem die Stadt Rheinbach über die Aufgabe schriftlich unterrichtet wird. 2) Entrichtete Gebühren können auf Antrag anteilmäßig erstattet werden, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis für mehr als 3 Tage aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind; dabei ist wenigstens die tarifliche Verwaltungsgebühr festzusetzen. 3) Zuviel entrichtete Gebühren werden nur erstattet, soweit der zu erstattende Betrag 5,00 € übersteigt.	Bleibt unverändert
§ 13 Beseitigungspflicht Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Rheinbach den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Das gleiche gilt, wenn	Bleibt unverändert

die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.	
§ 14 Übergangsbestimmungen 1) Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die erhöhten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifs. 2) Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Tarife bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, in dem diese Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Haushaltsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.	Bleibt unverändert
§ 15 Ordnungswidrigkeiten Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können gem. § 59 StrWG NW als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.	Bleibt unverändert
§ 16 Inkrafttreten Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rheinbach über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen außer Kraft.	§ 16 Inkrafttreten Diese Änderungssatzung tritt am 1.6.2018 in Kraft.
Veröffentlicht in kug Ausgabe Nr. 9/2003 1. Änderungssatzung vom 12.03.2013; veröffentlicht in kug-Ausgabe 04/13	